Bundesrat Drucksache 340/1/88

13.09.88

AS - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

Annahme fällt f. 2

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten berei-

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

"(2) ...(wie Regierungsvorlage).

(3) ...(wie Regierungsvorlage).

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a
Bäcker- und Fleischerwaren

Abweichend von § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Bäcker- und Fleischerwaren montags bis sonnabends bereits ab 6.30 Uhr geöffnet sein, wenn hierdurch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird."

Begründung:

Die allgemeine Ladenöffnungszeit gemäß § 3 Abs. 1 trägt den tatsächlichen Lebensgewohnheiten nicht ausreichend Rechnung, da ein großer Teil der Bevölkerung bereits vor 7.00 Uhr das Frühstück einnimmt.

Auch im Einzugsgebiet von Arbeitsstätten sowie an Knotenpunkten öffentlicher Verkehrsmittel besteht häufig bereits vor 7.00 Uhr ein besonderes Bedürfnis für den Einkauf von Bäcker- und Fleischerwaren durch Berufstätige. Da in derartigen kleinen Verkaufsstellen häufig die Inhaber selbst die Verkaufstätigkeit ausüben und diese nur dann von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Verkaufsstelle offenzuhalten, wenn dies geboten erscheint, ist die Regelung aus der Sicht des Arbeitsschutzes vertretbar. Sie führt auch nicht zu einer Ausweitung der Öffnungszeiten auf breiter Basis.

AS 2. Zu Artikel 2

Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob dem Anliegen vieler Arbeitnehmer, sich vor Arbeitsbeginn mit frischen Lebensmitteln, z.B. Bäcker- und Fleischerwaren, zum Verzehr während der Arbeitspausen zu versorgen, dadurch Rechnung getragen werden kann, daß § 3 Ladenschlußgesetz insoweit ergänzt wird, als die Abgabe dieser Produkte unter Beibehaltung der Gesamtöffnungszeit in der Woche an Werktagen bereits ab 6.30 Uhr zulässig ist.

B

In 3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.